



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 29. September 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom 6. Mai 2022;
Pet 1-20-06-2005-007356
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
28. September 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/8464), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 1-20-06-2005

Verwaltungsverfahren

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine vereinfachte Amtssprache dergestalt gefordert, dass alle amtlichen Schreiben und Formulare in den ersten fünf Zeilen in klarer, einfacher Sprache den Inhalt des Schreibens erklären sollen.

Zu dieser Thematik liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass auch Menschen mit Abitur - auch nach mehrmaligem, achtsamem Lesen - bei amtlichen Schreiben und Formularen oft nicht wüssten, worum es eigentlich gehe. Die vielen Rückfragen, das nochmalige Ausfüllen von mehreren Seiten usw. seien eine unnötige Verschwendung von Material und Arbeitskraft und kosteten unnötigerweise viele Nerven.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

In seiner zu der Petition erbetenen Stellungnahme hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mitgeteilt, dass die Bundesregierung einfache und klare Sprache bei der Behördenkommunikation mit verschiedenen Projekten und Initiativen unterstützt. Beispielhaft hat das BMI u.a. auf das gemeinsame Arbeitsprogramm für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau verwiesen. Das Programm trägt dazu bei, das Recht zu vereinfachen und die Gesetzgebung



noch Pet 1-20-06-2005

stärker an der Praxis zu orientieren. In ausgewählten Bereichen werden Bund und Länder rechtliche Hindernisse für flexibles, bürgerorientiertes Handeln der Verwaltung beseitigen. So soll in einer konkreten Maßnahme im Verwaltungsvollzug sukzessive geprüft werden, wie Bescheide, Formulare und dergleichen für die Adressaten von Verwaltungshandeln verständlicher formuliert werden können.

Ferner werden die Nutzerinnen und Nutzer bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) über Digitalisierungslabore beteiligt, um für Verwaltungsleistungen nutzerfreundliche Online-Lösungen zu erarbeiten. Die Digitalisierungslabore dienen auch dem Ziel, den Verwaltungsvollzug so einfach und verständlich wie möglich auszugestalten.

Zudem hat das BMI darauf aufmerksam gemacht, dass § 42 Absatz 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorsieht, dass Gesetzentwürfe sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein müssen. Daher prüft die Gesetzesredaktion für die Bundesministerien die Gesetz- und Verordnungsentwürfe aller Bundesministerien auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit. Diese im Bundesministerium der Justiz (BMJ) angesiedelte Gesetzesredaktion unterstützt und berät die Bundesministerien sprachlich und redaktionell bei der Ausarbeitung von Gesetzestexten während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens (siehe hierzu näher die Homepage des BMJ):

https://www.bmj.de/DE/Themen/RechtssetzungBuerokratieabbau/Sprachberatung/Sprachberatung_node.html). Die Arbeit wirkt über die Gesetzestexte hinaus auch in den Vollzug der Gesetze und damit auf die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss ergänzend auch auf den Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache e.V. (GfdS) beim Deutschen Bundestag hin, der gemäß § 80a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) zuständig für die sprachliche Prüfung von Gesetzen und Änderungsanträgen ist. Darüber hinaus umfasst das Angebot des Redaktionsstabs der GfdS die sprachliche Prüfung anderer Texte, die Beratung bei sprachlichen Fragen, Seminare zu sprachlichen Themen sowie das Formulieren von Texten in leicht verständlicher Sprache (Leichte Sprache, Einfache Sprache).

Soweit mit der Petition eine verbindliche Vereinfachung der Amtssprache für die Behörden des Bundes sowie aller Bundesländer gefordert wird, stellt der Petitionsausschuss zum einen fest, dass Artikel 83 Grundgesetz (GG) grundsätzlich den Verwaltungsvollzug der Bundesgesetze den



noch Pet 1-20-06-2005

Ländern als eigene Angelegenheit zuweist, so dass die Behördenkommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern im Einzelfall vielfach in der Zuständigkeit der Länder erfolgt. Der Bund hat nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes nicht die Möglichkeit, für den Kompetenzbereich der Länder verbindliche Vorgaben zu machen.

Zum anderen hebt der Ausschuss hervor, dass die Möglichkeiten der Vereinfachung von Amtssprache beschränkt sind, da es sich regelmäßig um rechtsrelevante Kommunikation handelt. Hier muss und darf auf Empfängerseite ein Grundverständnis vorausgesetzt werden, um ein rechtmäßiges und ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Bemühungen um Vereinfachung dürfen nicht zu Lasten von Richtigkeit und Vollständigkeit gehen. Vor allem schwierige und komplexe Sachverhalte lassen sich nicht immer einfach darstellen, zumal Vorwissen und Sprachkompetenz individuell und fachspezifisch sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Das Verfahrensrecht sieht deshalb allgemein eine Auskunftspflicht der Behörden vor (§ 25 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition konkret erhobene Forderung zur vereinfachten Amtssprache in allen amtlichen Schreiben und Formularen aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.